

TOP 8 -

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

COM (2016) 759 final/2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

2. Inhalt des Vorhabens:

Anlässlich der Einigung des Europäischen Rates im Oktober 2014 über die Klima- und Energieziele 2030 forderte dieser ein zuverlässiges und transparentes Steuerungs- bzw. Lenkungssystem ohne unnötigen Verwaltungsaufwand insbesondere mittels integrierter nationaler Pläne für die Klima- und Energiepolitik.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird die rechtliche Grundlage für dieses Governance-System und die Erstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne geschaffen. Ziel des Verordnungsvorschlages ist die Sicherstellung und Umsetzung der Energieunion, insbesondere der energie- und klimapolitischen Ziele der EU für 2030. Das Governance-System stützt sich dabei auf integrierte nationale Energie- und Klimapläne, um eine strategischere Planung der gesamten Energieunion zu ermöglichen.

In den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erläutern die Mitgliedstaaten für alle fünf Dimensionen der Energieunion ihre nationalen Ziele bzw. Beiträge sowie ihre Strategien und Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen. Zudem beschreiben die Mitgliedstaaten die aktuelle Lage und Prognose mit derzeiti-

gen Strategien und Maßnahmen und führen für die von ihnen geplanten Strategien und Maßnahmen eine Folgenabschätzung (impact assessment) durch.

Die nationalen Energie- und Klimapläne beziehen sich jeweils auf einen Zehnjahreszeitraum (1. Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 2021-2030) und sind zu aktualisieren (erstmalig nach fünf Jahren, danach alle zehn Jahre). Zweijährige Fortschrittsberichte über den Stand der Durchführung sollen die Umsetzung der darin vorgesehenen Strategien und Maßnahmen sicherstellen.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art. 23e bis 23k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ist notwendig, um die energie- und klimapolitischen Ziele auf europäischer Ebene tatsächlich zu erreichen und um gleichzeitig aufzuzeigen, welchen Beitrag die einzelnen Mitgliedstaaten dazu leisten. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, in welchen es keine verbindlichen nationalen Zielvorgaben gibt. Die integrierte Berichtspflicht birgt die Chance einer Straffung und Beseitigung von bürokratischen Doppelgleisigkeiten.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Das Governance-System muss effektiv und effizient sein, um die Zielerreichung auf europäischer Ebene sicherzustellen. Dabei sollte sich der Verwaltungsaufwand in vertretbarem, also niedrigem, Ausmaß halten, so wie dies vom Europäischen Rat im Oktober 2014 anlässlich der Festlegung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2030 auch explizit festgehalten wurde. Insbesondere der Detaillierungsgrad der integrierten Energie- und Klimapläne und der Umfang des Im-

pact Assessments der in den Plänen vorzusehenden Maßnahmen und Politiken sind hier besonders relevant.

Die im aktuellen Verordnungsvorschlag vorgesehenen Zeitvorgaben zur Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne sind zu ambitioniert. Darüber hinaus sollten diese nationalen Pläne ein strategisches Instrument sein, das die Zielpfade zur besseren Planbarkeit für die MS festsetzt. Sie sollten keine allzu detaillierten Einzelmaßnahmen enthalten, um notwendige Anpassungen und Präzisierungen zuzulassen. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene regionale Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten sowie das Impact Assessment sollten praktikabel sein, um eine unbürokratische Finalisierung der Pläne zu ermöglichen.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die einzelnen Regelungen im Vorschlag der EK werden derzeit auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei werden sowohl die Ausführungen der EK selbst als auch Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer und anderer Institutionen berücksichtigt. Nach abgeschlossener Prüfung und Bewertung wird dieser Aspekt auch in die inhaltliche Position Österreichs zu den jeweiligen Bestimmungen einfließen.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Vorstellung des „Clean Energy for all Europeans“-Pakets am 5.12.2016 im Rat TTE (Energie), erster Gedankenaustausch auf Ratsebene zum Gesamtpaket, darunter ggst. VO, am 27.2.2017 beim Rat TTE (Energie); auf TO der RAG Energie am 29.3.2017.

Die österreichische Position zum Verordnungsvorschlag wird derzeit unter Einbindung aller Interessensgruppen erarbeitet und danach auf EU-Ebene eingebracht werden.